

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

253 (15.9.1894)

Beilage zu Nr. 253 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 15. September 1894.

Rechtssprechung.

Leipzig, 13. Sept. (Reichsgericht.) Ein Kaufmann, welcher neben seinem kaufmännischen Gewerbe örtlich davon getrennt ein Schankgeschäft betreibt, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, in Bezug auf diesen Betrieb nur insoweit zur Buchführung verpflichtet, als ohne eine solche eine vollständige Uebersicht seiner Vermögenslage nicht gewährt werden kann. (Ein Waffenhändler betrieb neben dem kaufmännisch betriebenen Waffenhandel in einem von ihm gepachteten Etablissement ein Restaurationsgeschäft. Er stellte später seine Zahlungen ein und wurde wegen einfachen Bankerotts verurtheilt, weil er unterlassen hatte, für sein Restaurationsgeschäft Handelsbücher zu führen. Die Strafkammer ging hierbei von der Annahme aus, daß der Angeklagte, da er hinsichtlich seines Hauptgeschäfts zur Buchführung verpflichtet war, auch hinsichtlich der Nebengeschäfte, obgleich diese an sich gesetzlich eine Buchführung nicht erforderten, dazu verpflichtet war. Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das erste Urtheil auf, indem es begründend ausführte: „Soweit der Gewerbebetrieb des Angeklagten als Wirkthätigkeit, müssen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher außer Anwendung bleiben. Nur soweit der Angeklagte durch die von ihm als Vollkaufmann zu führenden Handelsbücher eine vollständige Uebersicht seiner Vermögenslage zu gewähren hatte und diese Uebersicht ohne Berücksichtigung des in der Schankwirtschaft mit Gewinn oder Verlust arbeitenden Vermögens nicht zu gewähren war, mußte er in den Handelsbüchern den Vermögenswerth und die Ergebnisse der Schankwirtschaft ersichtlich machen. Auf welche Weise dies zu bewirken, ob etwa in den Büchern für den Betrieb der Restauration ein besonderes Konto anzulegen war, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen.“)

Dem That der unbefugten Nachbildung eines eingetragenen Gebrauchsmusters unterliegt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, regelmäßig auch die Nachbildung des Musters mit wesentlichen Verbesserungen und eigenartigen Neugealtungen. „Wie bei dem sogenannten Verbesserungs-patente, d. h. einem Patente, das nur bezüglich der Neuerung an einer schon vorher gemachten Erfindung erteilt ist, so daß von der Neuerung allein, ohne Benützung der früheren Erfindung, kein Gebrauch gemacht werden kann, setzt auch die Benützung der zur Verbesserung eines eingetragenen Gebrauchsmusters gemachten Zusätze zu diesem voraus, daß der für das erste Modell Schutzberechtigte seine Einwilligung erteilt. Es ist daher rechtskräftig, wenn im angefochtenen Urtheile dem Umstande, daß die vom Angeklagten hergestellten Säge wesentliche Verbesserungen und eigenartige Neugealtungen aufweisen, ohne weiteres die Wirkung beigegeben wird, daß sie dem Verbote der unbefugten Nachbildung des Modells des Nebenklägers nicht unterliegen. Auch die selbständige Schutzfähigkeit etwa der Rücklehne oder der Versteifung durch Eisenstäbe genügt hierzu nicht, wenn diese Verbesserungen von der Benützung des für den Nebenkläger geschützten Sages abhängig sind. — Aus dem Hinderniß, das thatsächlich der raschen Einführung mancher Verbesserung an Gegenständen des Gebrauchs infolge des Patentschutzes entgegensteht, kann ein Bedenken gegen obige Grundsätze nicht entnommen werden.“)

Denk einerseits beweist das Argument zu viel, weil ihm zufolge jedes Patent- und Musterrecht, als der allgemeinen Ausbeutung der Erfindungsgedanken hinderlich, zu beseitigen wäre; andererseits betrifft gerade das Patentschutzgesetz nur die minder wichtigen und, wie die Regierungsmotive sich ausdrücken, „kurzlebigeren“ Erscheinungen des täglichen Lebens, deren kurze Schutzfrist für das Gemeinwohl ohne Nachtheil ist.“

Erlangt der zum Antrage auf Verfolgung einer Straftat Berechtigte zunächst von der Person und der Thätigkeit des Gehilfen Kenntniß, dessen Handlung an sich keine Straftat ist, und später erst von der Hauptthat Kenntniß, so beginnt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, der Lauf der dreimonatigen Verjährungsfrist des Antrages erst mit dem erlangten Kenntniß der Hauptthat. (Der Industrielle hatte die Verpackung ihrer Fabrikate wesentlich mit dem geschützten Waarenzeichen eines anderen Fabrikanten bezeichnet und diese Fabrikate feilgehalten und in Verkehr gebracht. Der Etiquettenfabrikant Ba. hatte zu diesen Handlungen durch Anfertigung und Lieferung von mit dem geschützten Waarenzeichen versehenen Etiquetten, sowie durch Rath Beihilfe geleistet. Der geschädigte Fabrikant erhielt zunächst Kenntniß von der Person des Ba. und seinen Etiquettenverkäufen, ohne jedoch zu erfahren, wer die Abnehmer dieser Etiquetten wären und zu welchem Zweck die Etiquetten gekauft würden. Erst geraume Zeit später erlangte der Fabrikant Kenntniß von den Abnehmern und von ihrer mißbräuchlichen Verwendung der Etiquetten.)

Bei einer Beleidigung gegen nach ihrer bürgerlichen Berufsstellung verschiedene, nur durch ihren Beruf als Reserveoffiziere miteinander verbundene und lediglich als solche vom Thäter gekennzeichnete Personen, indem deren Benehmen im Civilleben einer nichtachtenden Kritik unterzogen wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, der Kriegsminister zur Stellung des Strafantrags befugt. „Die Kundgebung des Angeklagten richtet sich, wie es in dem ersten Theil heißt, gegen eine ganze „Spezies“ von Personen, welche, nach ihrer bürgerlichen Berufsstellung verschieden, nur durch ihren Beruf als Reserveoffiziere mit einander verbunden und lediglich als solche von dem Angeklagten gekennzeichnet sind. Wenn der Vorderrichter, trotzdem annimmt, daß die in der Kundgebung enthaltene Beleidigung von Reserveoffizieren auf deren Beruf keinen Bezug habe, so liegt die Vermuthung nahe, daß diese Annahme auf einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs „Beziehung auf den Beruf“ im § 196 Str.-G.-B. beruht. Daß letzteres in der That der Fall ist, wird durch den sonstigen Inhalt des Urtheils außer Zweifel gestellt. Die Feststellung, der Angeklagte habe nur getadelt, daß die von ihm angegriffenen Spezies von Reserveoffizieren, weil sie diese Stellung bekleideten, im bürgerlichen Leben rücksichtslos in erster Linie ihre Eigenschaft als Reserveoffiziere herauskehrten, läßt unabweisbar erkennen, daß nach der Auffassung des Vorderrichters der beleidigende Angriff gegen die im bürgerlichen Leben angeßlich ungebührlich geltend gemachte Berufsstellung des Reserveoffiziers gerichtet ist. Damit ist aber die Beziehung der Beleidigung auf den dienstlichen Beruf im Sinne des § 196 Str.-G.-B. gegeben. Da das Gesetz die Beziehung, welche zwischen der Beleidigung und dem Beruf erfordert wird, nicht näher bezeichnet, so muß jede Beziehung als ausreichend und die Art der

Beziehung als rechtlich bedeutungslos erachtet werden. Anscheinend legt der Vorderrichter Gewicht darauf, daß die Beleidigung nicht im Zusammenhange stehe mit der Thätigkeit, zu welcher der Reserveoffizier vermöge seines Dienstes berufen sei. Allein dies ist kein gesetzliches Erforderniß für die Annahme, daß die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des Beleidigten begangen worden sei.“

Die Behauptung einer herabwürdigenden Thatsache in Bezug auf einen anderen wird nach § 186 Str.-G.-B., wenn diese Thatsache nicht erweislich wahr ist, als Beleidigung bestraft. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß regelmäßig der Beweis der Wahrheit als geführt zu erachten ist, wenn die intrinmirte Behauptung als wesentlich richtig festgestellt ist und nur in unwesentlichen Punkten von dem wahren Sachverhalt abweicht. „Wie die bei einer Behörde angebrachte Anzeige den Charakter einer falschen Anschuldigung noch nicht annimmt, wenn der Anzeigende die in Wirklichkeit vorgekommene Straftat in Einzelheiten übertrieben darstellt, so kann auch in Bezug auf § 186 Str.-G.-B. den Angeklagten der Vorwurf des Behauptens oder Verbreitens unwahrer Thatsachen nicht treffen, wenn er eine im wesentlichen richtige Behauptung aufgestellt, und nur in nebensächlichen Punkten das besprochene Vorkommniß ungenau wiedergegeben hat.“

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 14. September.

bc. (Im Gesetzentwurf, die Erweiterung der Unfallversicherung betr.), ist folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Wenn für die Höhe der Rente der Betrag des Arbeitsverdienstes des Getödteten bestimmend, dieser aber infolge eines früher erlittenen Betriebsunfalls geringer gewesen ist, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist eine aus Anlaß des Betriebsunfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rente festgestellten zugrunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.“ Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß die Hinterbliebenen eines durch einen Unfall im Betriebe ums Leben gekommenen Arbeiters unter Umständen ganz unverschuldetermaßen hart geschädigt werden. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß ein Verlester, der wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit eine Unfallrente bezieht, den Rest seiner Erwerbsfähigkeit durch Arbeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen entsprechend geringeren Lohn verwertet. Wenn ein solcher Arbeiter in diesem Betriebe einen Unfall erleidet, so wird die Rente für die Hinterbliebenen nur nach dem letzten, geminderten, Arbeitsverdienste berechnet. Es ist jedoch nicht mehr wie billig, daß die von dem Getödteten neben seinem wirklichen Arbeitsverdienste bezogene Rente — welche den Ersatz für den durch einen früheren Betriebsunfall eingetretenen Verlust eines Theiles der Erwerbsfähigkeit darstellt — bei der Entschädigung der Hinterbliebenen mit berücksichtigt wird. Diese Erwägungen haben Veranlassung gegeben, im Gesetzentwurf, die Erweiterung der Unfallversicherung betr., die obige Bestimmung einzufügen.

X (Zirkus Schumann.) Ein Abend im Zirkus — was bietet er nicht alles! Er ist der Jubelgriff aller Schönen und Prächtigen für Kinder und kindliche Gemüther, eine Erholung und ein Genuß für Erwachsene, eine mächtige Anregung für Turner und Sportsmen, kurz, ein „Vergnügen besonderer Art“ für Jeden, der den kunstvollen Gezeiten, den eleganten, anmuthigen Bewegungen schön gewachsener Gestalten, der vollendeten Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte Sinn und Verstandniß

Dieser Ansicht war Frau Helberger nicht; sie hatte das „Wohl“ ihrer Kinder im Auge und für eine Mutter ist das Wohl ihrer Kinder, wenn sie achtzehn und neunzehn Jahre alt geworden sind, gleichbedeutend mit einer Heirat. Frau Helberger wußte aber, daß man nicht zwischen Forelle und Rindsbraten an der Wirthstafel, sondern auf verschwiegenen Waldwegen, bei gemüthlichen Widnicks oder beim Fänderspiele auf grüner Wiese sein Herz verliert; daß schreckliche Regenwetter seit nahezu vierzehn Tagen konnte unmöglich zu einer Verlobung führen, zumal es verhinderte, daß neue Gäste an Stelle der abreisenden traten. Was die beiden jungen Damen betrifft, so will ich nicht behaupten, daß sie selbst es mit der Heirat so eilig gehabt hätten, wie ihre Mutter; aber es müßte ja mit Wundern zugegangen sein, wenn in ihren Köpfchen nicht eine kleine Romanidee gespußt hätte. Aus dem Alter, in dem ein hübscher junger Mann — in Uniform oder in Civil — für Mädchenaugen ein gleichgiltiger Gegenstand ist, waren sie ja beide hinaus. Wohlerzogene junge Damen, lag ihnen der Wunsch, einen Roman erleben zu wollen, selbstverständlich fern; aber einen kleinen Roman zu träumen, wenn ihnen die Wirklichkeit nur ein bißchen entgegenkam und ihnen eine zum Romanhelden einigermaßen qualifizierte Persönlichkeit in den Lebensweg führte, waren sie nicht abgeneigt.

Dieser Romanheld in der Sommerfrische hat lange auf sich warten lassen — drei volle Wochen; aber er ist endlich gekommen. In Sturm und Regen ist er gekommen, wie es im Liebe heißt. Vom frühen Morgen bis in die tiefe Abenddämmerung hinein hatte es wieder einmal geregnet und die kleine Hotelgesellschaft saß bei dem kalten Roastbeef Abends im Speiselaale beisammen, als die Thür sich aufthat und ein junger Mann im Reiseanzug hereintrat. Man hatte ihn schon draußen vor der angelehnten Thür gehört, als er die Abladung seines Gepäcks von dem Fuhrwerk leitete, denn die Ankunft eines neuen Tischgenossen war bei der immer mehr zusammengeschmolzenen Zahl der Luftkuradte und bei der vom Regenwetter hervorgerufenen Langeweile der Gesellschaft ein kleines Ereigniß geworden; so war man schon bei dem Knirschen der Wagenräder auf dem Sties des Fahrweges, der in leichter Wendung zu dem Hotel abbieg, und durch die kurze Unterhandlung des Fremden mit dem Wirthse auf den neuen Aufkömmling aufmerksam geworden.

(Fortsetzung folgt.)

Irvington.

Wachdruck verboten.

Eine Schwarzwaldbesichte aus dem Sommer 1894.

Gewiß, es ist schön im habidischen Schwarzwald, wenn der Blick hinab schweift in das sonnbelagte Thal, wenn die Berge in die klare, heitere Luft emporkragen und durch das grüne Blätterdach des Hochwaldes das blaue Himmelsgewölbe hindurchschimmert. Da herrscht eine fröhliche Stimmung unter der bunt zusammengekauerten kleinen Gesellschaft, die sich in dem „Lufkurort“ für ein paar Wochen heimlich gemacht hat. Am Morgen beim Frühstück in der Veranda werden Spaziergänge oder Wagenfahrten verabredet; zu Mittags im Speiselaale erzählt man sich von den kleinen Streifzügen, die Jedes während der Vormittagsstunden unternommen hat, von der Entdeckung neuer Aussichtspunkte, ergiebiger Erdböden oder Beidenplätze; nach dem Diner, während das bedächtiger Alter ein kurzes Schläfchen macht, tollt das junge Volk bei munteren Spielen auf der großen Wiese vor dem Gasthofe; der Tag vergeht ohne Sorge, ohne Aufregung, ohne Ärger, denn Jeder fühlt während seiner Urlaubsreise die Verpflichtung, sich nach besten Kräften zu unterhalten und wenn einer einmal ein kleines Widnischid gehabt hat, so beschränkt es sich wohl darauf, daß eine Dame sich ein Loch in den Kleidersaum gerissen oder ein Herr sein Cigarettenetui verloren hat. So etwas nimmt man, wenn die Sonne in die Herzen hinein scheint und fröhliches Lachen an der Wirthstafel erklingt, nicht allzu schwer.

Aber das Bild verändert sich, wenn graue, regenschwere Wolken das letzte Stüchlein Himmelsblau zudecken, wenn an den Bergen unbedrückliche Nebelschleier hängen und bei jedem leisen Windzuge die Blätter im Walde den Spaziergänger mit Regentropfen überschütten. Die wohlgepflegten Wege im Walde und die grüne Wiese vor dem Hause sind verödet; das gesellige Leben spielt sich zumeist in der Veranda ab, zum Theil wohl auch zum stillen Bedruffe der Damen in der Regeldahn. Domino und Damenwörtchen treten an Stelle der gesunden Bewegungsspiele im Freien; von gemeinsamen Spaziergängen ist es natürlich ganz still geworden, denn man hat fast die Hoffnung verloren, daß jemals die Sonne wieder scheinen werde und in Ermangelung einer besseren Unterhaltung geht man eine Stunde früher als sonst schlafen. Man spricht vom Kofferpacken, vom Abreisen und ein

paar Familien haben damit Ernst gemacht; sie bringen lieber die letzten Tage der Urlaubszeit dem Herrn Gemahls in Baden-Baden zu, wo es „auch nicht viel theurer“ ist und der Mensch doch von den Qualen der Bitterung nicht ganz so abhängig ist als hier oben. Die Gesellschaft hat sich einigermaßen gelichtet, man rückt bei der Mittagstafel etwas enger zusammen und am anderen Ende der Tafel harrt eine Anzahl leerer Stühle neuer Sommergäste. Kommt wirklich ein neuer Gast, so bildet er den Gegenhalt der allgemeinen Neugier, während er vorher beim guten Wetter kaum besonders beachtet worden wäre. Die jungen Damen träumen im Stillen von einem schnfüchtig herbeigewünschten kleinen Abenteuer, natürlich von einem ganz kleinen, das über den Rahmen des gesellschaftlichen Schattens nicht hinausgeht, von einem interessanten Aufkömmling, der, wie Helberger's Winken zu ihrer Schwester Sophie meinte, „ein wenig Leben in die Wude bringen würde“.

Helberger wohnte nämlich mit seiner Frau und mit seinen beiden Töchtern nun schon drei Wochen hier oben in der Sommerfrische und die Hälfte dieser Zeit war gründlich verregnet. Galanterie gehört nun einmal nicht zu den guten Eigenschaften des Wettergottes und weder das Schmolzen des braungelochten Winkens noch die Sehnsucht der blondköpfigen Sophie nach ihrem Lieblingsplätzchen im Walde vermochten ihn, das tägliche Repertoirestück: „Verregnete Sommerfrische“ abzusetzen. Herr Helberger ärdte der Regen nicht empfindlich; ein kleiner Privatbeamter, der die Poesie des freien Umherstreifens in Wald und Feld nie kennen und noch weniger schätzen gelernt hatte, saß er mit seiner Zeitung flundenlang auf der Veranda, wie er sonst in seinem Bureau saß, und rauchte seine Cigarre mit stillem Behagen. Ihm war es ganz vollkommen, nicht zu Ausflügen mitgenommen zu werden; er überließ seine beiden Töchter gern der Döbüt seiner Gattin und da ihm der Arzt nur Enthaltung von den Geschäften empfohlen hatte, so war es ihm ziemlich gleichgiltig, ob er den Wald nur von außen oder von innen sah. Er füllte sich ganz wohl dabei, einmal seinen Urlaub in der Stille zu genießen; im vorigen Sommer, als er wegen seiner nun bald heirathsfähigen Töchter mit seiner Frau in einen Badeort gegangen war, hatte das geräuschvolle Leben ihm mehr zugeleht, als ein ganzer Winter gewissenhafter Bureauarbeit. Seinetwegen konnte es auch noch die vierte Woche regnen.

